

Betreff:**Aussprache zu Genehmigungen usw. für die Firma Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH / Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH****Organisationseinheit:****Datum:**

16.08.2022

DEZERNAT III Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur Kenntnis)	06.09.2022	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	08.09.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	14.09.2022	Ö

Sachverhalt:

Nachdem es zuletzt zahlreiche Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (siehe Anlagen) insbesondere zu Genehmigungen für die Firma Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH / Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH gegeben hat, bietet die Verwaltung hiermit die Möglichkeit für eine Aussprache (öffentlich und nichtöffentlich).

Eine Vertretung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wird für Fragen und Anmerkungen zur Verfügung stehen

- in der Sitzung des Stadtbezirksrates 322 am 06.09.2022 und
- in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Hochbau am 14.09.2022.

Mitglieder des Umwelt- und Grünflächenausschusses sind eingeladen, per Videokonferenz (oder unter Einhaltung der gültigen Regelungen über infektionsschützende Maßnahmen in Präsenz) zur Sitzung des Ausschusses für Planung und Hochbau dazukommen und ebenfalls an der Aussprache mitzuwirken.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Mitteilung außerhalb von Sitzungen 21-16705 an den Stadtbezirksrat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel und den Planungs- und Umweltausschuss (öffentlich)

Anlage 2: Mitteilung außerhalb von Sitzungen 22-18833 an den Ausschuss für Planung und Hochbau (inhaltlich gleich an den Stadtbezirksrat 322, 22-17553-02, öffentlich)

Anlage 3: Mitteilung außerhalb von Sitzungen 22-18833-01 an den Ausschuss für Planung und Hochbau (inhaltlich gleich an den Stadtbezirksrat 322, 22-17553-03, **nichtöffentlich**)

Anlage 4: Mitteilung außerhalb von Sitzungen 22-19152 an den Umwelt- und Grünflächenausschuss (öffentlich)

*Betreff:***Eckert & Ziegler Nuclitec: Begrenzung der Exposition durch
Störfälle***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

18.08.2021

*Adressat der Mitteilung:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Kenntnis)

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hat die Stadt Braunschweig mit Schreiben vom 2. August 2021 darüber informiert, dass die Störfallanalyse für die Firma Eckert & Ziegler abgeschlossen wurde.

Es wurde mitgeteilt, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich bestätigt werden konnte, dass ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen worden seien. Das MU habe unter Berücksichtigung ihrer Auflagenvorschläge die Abarbeitung aller 18 Empfehlungen bestätigt. Weiterhin hat das MU die Einhaltung des Störfallplanungswertes von 50 mSv gemäß §§ 104 Absatz 3 i. V. m. 194 der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) für Störfälle sowie die Unterschreitung des radiologischen Kriteriums für die Angemessenheit einer Evakuierung von 100 mSv gemäß § 4 der Notfall-Dosiswerte-Verordnung (NDWV) für auslegungsüberschreitende Ereignisse bestätigt.

Mit Bescheid vom 17.05.2021 hat das MU nachträgliche Auflagen zur Begrenzung der Exposition durch Störfälle erlassen. Damit wurden u. a. gebäude- und nuklidspezifische Einschränkungen der Aktivitäten festgeschrieben.

Das MU teilte weiter mit, dass am 11.12.2019 u. a. gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Klage auf Widerruf der Umgangsgenehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben worden sei. In dem Rechtsstreit seien auch die Sachverhalte streitgegenständlich, die in den nachträglichen Auflagen vom 08.09.2020 zur Begrenzung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser sowie in den nachträglichen Auflagen vom 17.05.2021 zur Begrenzung der Exposition durch Störfälle geregelt worden sind.

Diese Informationen des Ministeriums gibt die Verwaltung hiermit zur Kenntnis. Die Sachlage muss wegen des noch anhängigen Rechtsstreits zunächst ausgewertet werden. Anschließend kann entschieden werden, wann und unter welchen Rahmenbedingungen die Bauleitplanung wieder aufgenommen werden kann.

Hornung

Anlage/n: keine

Betreff:**Heiße Zelle Fa. Eckert & Ziegler****Organisationseinheit:**Dezernat III
60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle**Datum:**

01.06.2022

BeratungsfolgeAusschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)**Sitzungstermin****Status****Sachverhalt:**

Da die Anfrage 22-17553 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an den Stadtbezirksrat 322 Nördliche Schunter-/Okeraue vom 04.01.2022 ausschließlich strahlenschutzrechtliche Gesichtspunkte betrifft, ist sie mit Schreiben vom 07.01.2022 an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) weitergeleitet worden. Die Antwort des MU vom 31.03.2022 wird dem Stadtbezirksrat sowie dem Ausschuss für Planung und Hochbau hiermit zur Kenntnis gegeben.

Der ebenfalls mit dem Schreiben vom 07.01.2022 erbetene Bescheid des MU vom 17.05.2021, mit dem nachträgliche Auflagen zur Begrenzung der Exposition durch Störfälle verfügt wurden, wird als nichtöffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt, da er nach Angaben des Unternehmens vertraulich zu behandelnde betriebliche Daten enthält.

Leuer

Anlage/n:

Schreiben des MU vom 31.03.2022



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Stadt Braunschweig
Fachbereich Bauordnung
Postfach 3309
38023 Braunschweig

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Bearbeitet von
Dr. Jeannis Leist

E-Mail-Adresse:
JeannisNicos.Leist
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60 / 07.01.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43 - 40326/15

Durchwahl (0511) 120-
3514

Hannover
31.03.2022

Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH Strahlenschutzmaßnahmen

Anlage(n): - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.01.2022 baten Sie um Übermittlung von Antworten zu der Anfrage 22-17553 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtbezirksrat 322 bezüglich der Begrenzung der Exposition durch Störfälle bei der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH. Weiterhin baten Sie in Ihrem Schreiben vom 07.01.2022 um Übersendung einer Kopie des Bescheides des Niedersächsisches Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 17.05.2021.

Nach Prüfung des Sachverhaltes teile ich Ihnen Folgendes mit:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Herr Dr. Huk die von der Entsorgungskommission (ESK) in dem ESK-Stresstest getroffenen Aussagen irreführend widergibt. Unter Ziffer 5.6 führt die ESK u. a. Folgendes aus:

„Aus den hier durchgeföhrten Betrachtungen der ESK (siehe Kapitel 5.4.4.2) ergeben sich Mindestabstände von Lagergebäuden zur nächsten Wohnbebauung von 100 m (Gruppe I) bzw. 350 m (Gruppe II). Sofern die konkreten Verhältnisse bei einer Anlage oder Einrichtung geringere Mindestabstände aufweisen, wäre die Untersuchung durch anlagenspezifische Modellierungen zu vertiefen.“

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die erforderlichen detaillierteren und standortspezifischen Einzelfallbetrachtungen sind in der von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH erstellten Störfallanalyse mit Betrachtungen zu auslegungsüberschreitenden Ereignissen angestellt worden.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Für auslegungsüberschreitende Ereignisse muss das radiologische Kriterium für die Angemessenheit einer Evakuierung bei der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stresstest ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der ESK und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar. Mit Bescheid vom 17.05.2021 hat das Niedersächsische Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz nachträgliche Auflagen zur Begrenzung der Exposition durch Störfälle erlassen (siehe Anlage).

Zu Frage a)

In dem Bescheid vom 17.05.2021 wurde u. a. verfügt, dass den Brandschutz betreffende Unterlagen zur Umsetzung technischer, baulicher und organisatorischer Maßnahmen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Die von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH vorgelegten Unterlagen werden durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, geprüft. Bei einer Begehung am 27.01.2022 nahmen die Sachverständige im Beisein des Niedersächsische Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Brandschutzeinrichtungen auf dem Betriebsgelände der der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH in Augenschein, auch im Hinblick auf die ausstehende Umsetzung der Bauvorhaben.

Zu Frage b)

Für die einzelnen in der Störfallanalyse betrachteten Szenarien werden jeweils Rückhaltemechanismen zur Begrenzung der Aktivitätsfreisetzung entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie die physikalischen und chemischen Eigenschaften der radioaktiven Stoffe berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass Freisetzungen aus umschlossenen radioaktiven Stoffen um Größenordnungen geringer sind als aus offenen radioaktiven Stoffen. Bei den auslegungsüberschreitenden Ereignissen „Absturz eines Militärflugzeugs“ und „Absturz eines Zivilflugzeugs“ wird keine Rückhaltewirkung des Isotopenlagers angenommen, es werden nur die physikalischen und chemischen Eigenschaften der radioaktiven Stoffe berücksichtigt. Das Isotopenlager stellt damit einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn dar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Dr. Leist



*Betreff:***Vorfall Eckert & Ziegler - mündliche Anfrage***Organisationseinheit:*

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

19.07.2022

Adressat der Mitteilung:

Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Im Rahmen einer mündlichen Anfrage in der UGA-Sitzung am 23.06.2022 hat Frau Ratsfrau von Gronefeld unter Bezugnahme auf einen Artikel in der BZ vom 13.06.2022, wonach es möglicherweise bei der Firma Eckert & Ziegler Nuciltec GmbH eine Überschreitung der für den Monat Mai 2022 maximal zulässigen Ableitung des Radionuklids C-14 über den Kamin 4 gegeben habe, um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Für welche Produkte und welche Anwendungen wird das Radionuklid C-14 in der Firma in welcher Weise verarbeitet bzw. gehandhabt?
2. Bei welchen Prozessschritten kann es nach bisherigen Erkenntnissen oder Erfahrungen zur erhöhten Freisetzung gekommen sein und welche Änderungen erscheinen demnach ggf. erforderlich zu sein?
3. Wie weit wurde die maximal zulässige Ableitung für C-14 im Mai 2022 in der Abluft überschritten und mit welcher Ausschöpfung des Grenzwerts von 0,3 mSv im Jahr 2022 ist nach derzeitiger Einschätzung - auch im Vergleich zum Vorjahr - zu rechnen?

Hierzu teilt die Verwaltung das Folgende mit:

Die o. a. Fragestellung ist der Firma Eckert & Ziegler Nuciltec GmbH zur Beantwortung zugeleitet und von dort wie folgt beantwortet worden:

„Die von EZN hergestellte C-14 Strahlenquellen werden in Messgeräten eingesetzt, die zur Überwachung von Feinstaubkonzentrationen in der Umgebungsluft dienen. Dabei wird die Absorption von Betastrahlung einer C-14-Quelle durch Feinstaubpartikel ausgenutzt.“

Ein hoher Auftragsbestand führte zu einem ungewöhnlich hohen Produktionsvolumen im Monat Mai. Beim verwendeten Produktionsprozess können minimale Mengen C-14 in die Abluft gelangen. Die gesamte freigesetzte C-14-Aktivität im überwachten Kamin im Monat Mai ist dennoch minimal und liegt weit unter der Freigrenze.

Die Vorgabewerte pro Nuklid, pro Kamin und pro Monat sollen sicherstellen, dass der Grenzwert von 0,3 Millisievert effektiver Dosis für Einzelpersonen der Bevölkerung auch über alle Nuklide, alle Kamine und alle Monate sicher eingehalten wird. Damit ergeben sich extrem niedrige Einzelvorgaben. Für das im Monat Mai über Kamin 4 als CO₂ abgeleitete C-14 entspricht der Vorgabewert mit 2,50E+07 Bq einem 4000stel der Freigrenze von 1E+11 Bq, mithin einem Bruchteil dessen, was jedermann ohne Genehmigung besitzen und handhaben dürfte.

Der sich aus dieser Ableitung ergebende Dosisbeitrag gemäß Ausbreitungsrechnung ist, selbst unter einer konservativen Annahme das C-14 nicht als CO₂ vorgelegen hätte, kleiner als 0,0003 mSv. Als CO₂ vorliegend ergibt sich eine resultierende Dosis, die noch um mehrere Größenordnungen kleiner ist. Der Dosisbeitrag (konservativ gerechnet) schöpft somit den Jahrestagessummenwert von 0,3 mSv zu weniger als einem Tausendstel aus. Entsprechend gehen wir davon aus, den Grenzwert für das Gesamtjahr sicher einzuhalten.

Im Übrigen handelt es sich um eine vorläufige Bilanzierung der betrieblichen Messergebnisse. Diese Bilanzierung ist in der Regel konservativ. Die offiziellen Messergebnisse werden in Verantwortung der Behörde gewonnen und werden durch das Auswerteverfahren bedingt erst in einigen Wochen vorliegen. Erst mit diesen Ergebnissen wird sich zeigen, ob der C-14-Grenzwert für Kamin 4 für den Monat Mai überhaupt den vereinbarten Vorgabewert überschritten hat.“

Leuer

Anlage/n: keine